



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling in Tirol hat in seiner Sitzung vom **22.05.2019** nachstehende Verordnung beschlossen:

Betriebsordnung Eislaufplatz der Gemeinde Polling in Tirol

Präambel

Auf Grund des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Der Eislaufplatz soll der Allgemeinheit zur sportlichen Ertüchtigung dienen.
- (2) Die Besucher sind mit der Nutzung des Eislaufplatzes angehalten, die gesamte Anlage sowie sämtliche Einrichtungen schonend zu behandeln.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereinsleiter bzw. Veranstalter neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch für die Beachtung der gegenständlichen Betriebsordnung mitverantwortlich.

§ 2 ÖFFNUNGS- UND EISLAUFZEITEN

- (1) Die Öffnungs- und Eislaufzeiten können an der Anschlagtafel sowie auf der Homepage der Gemeinde Polling ersehen werden.
- (2) Die Nutzung ist, sofern nicht anderweitig verlautbart, kostenfrei.
- (3) Für Eissportveranstaltungen kann der Eislaufplatz fall- oder teilweise für den Publikumslauf gesperrt werden.
- (4) Bei Überfüllung kann der Eislaufplatz für weitere Besucher gesperrt werden.
- (5) Alkoholisierte Personen sind vom Zutritt zur Eisfläche ausgeschlossen.
- (6) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines eislaufenden Elternteiles oder einer geeigneten Begleitperson eislaufen.

§ 3 ALLGEMEINES VERHALTEN DER EISLAUFGÄSTE

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Eislaufgäste nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Für verlorene Gegenstände wird von Seiten der Gemeinde Polling keine Haftung übernommen.
- (3) Die Anlagen und Einrichtungen des Eislaufplatzes sind pfleglich zu behandeln; wer sie verunreinigt, hat ein sofort fälliges Reinigungsgeld in Höhe der tatsächlichen Kosten, mindestens aber € 100,00 zu bezahlen. Wer Sachen beschädigt, hat den entstandenen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

- (4) Eishockey darf nur nach Rücksprache mit der Gemeinde Polling, auf den dafür ausgewiesenen Bereichen, zu den vorgegeben Zeiten und mit Helm sowie mit entsprechender Ausrüstung gespielt werden.

§ 4 BENUTZUNG DES EISLAUFPLATZES

Jede Verunreinigung der gesamten Anlage sowie sämtliche Einrichtungen muss vermieden werden. Grundsätzlich ist die Nutzung des Eislaufplatzes gebührenfrei, sofern Eintrittskarten ausgegeben werden darf der Eislaufplatz nur mit einer gültigen Eintrittskarte werden. Der Zugang mit Eislaufschuhen zur Eisfläche ist nur auf den ausgelegten Gummimatten erlaubt. Die Eisfläche darf nur mit Eislaufschuhen betreten werden.

ES IST VERBOTEN:

- a. Überspringen der Banden sowie das Sitzen auf den Banden.
- b. Betreten der Eisflächen ohne Schlittschuhe.
- c. Wegwerfen von Gegenständen, das Werfen von Gegenständen auf das Eis und in die Zuschauerränge.
- d. Das Hantieren mit Feuer und offenem Licht u. ä. (ausgenommen das Anzünden und Hochhalten von Feuerzeugen durch Besucher von Veranstaltungen).

§ 5 RAUCHVERBOT

Auf der gesamten Eisfläche gilt Rauchverbot. Nur in den gekennzeichneten Bereichen (außerhalb der Kunsteisbahn) darf während des Betriebes und Veranstaltungen geraucht werden. Für die Einhaltung des Rauchverbotes bei Veranstaltungen der Veranstalter verantwortlich.

§ 6 MITNAHME VON GETRÄNKEN UND GEGENSTÄNDE

- (1) Die Mitnahme von Getränken auf die Eisfläche ist mit Ausnahme des § 7 verboten.
- (2) Die Mitnahme nachstehender Dinge auf die Eisfläche ist verboten:
 - a. Waffen oder Gegenstände, die als Waffen verwendet werden können
 - b. Pyrotechnische Gegenstände (z.B. Knallkörper, Feuerwerkskörper, bengalische Feuer usw.)
 - c. Gegenstände, die leicht entzündbar sind
 - d. Gegenstände, die leicht bestiegen werden können (z.B. Leitern usw.)
 - e. Fahnenstangen, die länger als ein Meter und dicker als 1,5 cm sind
 - f. Feste Gebinde (z.B. Flaschen, Dosen usw.)
 - g. Tiere aller Arten

§ 7 MASSNAHMEN BEI VERANSTALTUNGEN

- (1) Die Besucherkontrolle erfolgt beim Einlass und während der Veranstaltung und wird durch den Veranstalter organisiert. Bei Nichtbeachtung wird den betreffenden Personen der Zutritt verwehrt bzw. werden sie dem Betriebsgelände verwiesen.
- (2) Offensichtlich alkoholisierten Personen wird der Zutritt verweigert.
- (3) Durch den Veranstalter ist während einer Eishockeyveranstaltung Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Maßnahmen für die Erste Hilfe geregelt sind. Der Betreiber übernimmt aus diesem Titel keine Haftung.



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

- (4) Den Weisungen des Sicherheits- und Ordnerdienstes sowie der Exekutive ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8 AUFSICHT

- (1) Das Betriebspersonal ist angewiesen, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Eislaufplatzgelände Sorge zu tragen. Seinen Anweisungen ist daher Folge zu leisten.
- (2) Besucher, die den Anweisungen des Betriebspersonals nicht nachkommen, oder gegen die Betriebsordnung verstoßen, haben bei Aufforderung den Eislaufplatz sofort zu verlassen. Im Falle einer Verweisung aus dem Eislaufplatz wird das Eintrittsgeld nicht rückerstattet.
- (3) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen die hierfür zuständige Person für die Einhaltung der Betriebsordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Betriebspersonal der Kunsteisbahn das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige normale Betrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

§ 9 HAFTUNG

- (1) Die Benutzung des Eislaufplatzes; seiner Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr der Besucher. Für Personen- und Sachschäden haftet die Gemeinde Polling nur bei Vorsatz, oder grober Fahrlässigkeit des Personals. Für Geld und Wertgegenstände wird jede Haftung ausgeschlossen.
- (2) Ferner sind Personen- und Sachschäden, die den Eislaufgästen durch Dritte entstehen, von der Betriebshaftung ausgenommen.

§ 10 VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

- (1) Jeder Besucher ist verpflichtet, Unfälle sofort dem Betriebspersonal bzw. der Gemeinde Polling zu melden, welche die notwendigen Hilfsmaßnahmen einzuleiten haben.
- (2) An Unfällen Beteiligte oder Zeugen haben sich dem Betriebspersonal für die Ermittlung der Unfallursache zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für Unfälle die nicht durch mangelhafte Betriebsanlagen oder Betriebsführung entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 11 FUNDSACHEN

Fundgegenstände sind beim Betriebspersonal abzuliefern. Sie werden in weiterer Folge dem Fundamt der Gemeinde Polling übergeben.

§ 12 STRAFBESTIMMUNG

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft.



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

§13 INKRAFTTRETEN

Die Betriebsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am: 17.06.2019

Abgenommen am: 02.07.2019




Der Bürgermeister
Gottlieb Jäger